IDW Prüfungshinweis:

Vermerk des Abschlussprüfers zum Jahresbericht eines Sondervermögens gemäß § 102 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (IDW PH 9.400.2 (09.2024))

Stand: 18.09.20241

1.	Vorbemerkungen	1
	Anwendungszeitraum	
	Berichterstattung zu ESG-Angaben im Vermerk	
	ge: Uneingeschränkter Vermerk zum Jahresbericht eines Sondervermögens gemäß	
	§ 102 KAGB	4

1. Vorbemerkungen

- Dieser *IDW Prüfungshinweis* betrifft die Erteilung eines Vermerks durch einen Abschlussprüfer zu dem nach § 101 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) aufzustellenden Jahresbericht eines Sondervermögens.
- Gemäß § 102 KAGB ist der Jahresbericht des Sondervermögens durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer gemäß § 102 Satz 4 Halbsatz 1 KAGB in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist gemäß § 102 Satz 4 Halbsatz 2 KAGB in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben.
- 3 Hinsichtlich der Berichterstattung ist gemäß § 1 KAPrüfbV die Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung zu beachten.
- Bei der Prüfung hat der Prüfer nach § 102 Satz 5 KAGB insb. festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens die Vorschriften des KAGB, die Bestimmungen der Anlagebedingungen sowie die benannten Anforderungen aus europäischen Verordnungen beachtet worden sind.
- Nach § 96 Abs. 2 und 3 KAGB können Teilsondervermögen zu einer Umbrella-Konstruktion zusammengefasst werden, wobei die jeweiligen Teilsondervermögen vermögensrechtlich und haftungsrechtlich voneinander getrennt sind. In diesem Fall lässt sich aus § 96 Abs. 2 i.V.m. § 102 KAGB ableiten, dass die einzelnen Teilsondervermögen unter Berücksichtigung einer